

Arbeitsrecht (Nr. 056/2007)

Arbeitsunfähigkeit bei psychischer Erkrankung

Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) entschied:

Auch bei psychischen Erkrankungen, deren Diagnose im Wesentlichen auf subjektiven Angaben des Patienten beruht, bringt das ärztliche Attest regelmäßig ausreichenden Beweis für die Arbeitsunfähigkeit.

Auch in derartigen Fällen müssen zur Erschütterung des Beweiswertes der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die ernsthaften und objektiv begründeten Zweifel an dem tatsächlichen Bestehen der Arbeitsunfähigkeit aufkommen lassen.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13.12.06
Aktenzeichen: 10 TaBV 72/06**

**Veröffentlicht:
Internetveröffentlichung LAG Hamm vom 02.03.2007
07.03.2007**